

Verbot von Glyphosat in Wohngebieten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00355 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 –
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 14.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05655

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima und Umweltschutz vom 05.04.2022 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In ihrer Empfehlung Nr. 20-26 / E 00355 „Verbot von Glyphosat in Wohngebieten“ (Anlage 1) fordert die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln – ein umgehendes Verbot für das Spritzen von Glyphosat in Wohngebieten der Stadt.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft somit Sachverhalte von stadtbezirksübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz zu behandeln ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Bezirksausschuss-Satzung).

Zur Begründung wird im Antrag Folgendes ausgeführt:

Seit ein paar Jahren würde im Frühjahr und Herbst auf dem großen Blumen- und Erdbeerfeld an der Wolfratshausenstraße neben dem Krankenhaus Mater-Maria und auf dem Acker im Anschluss an den Siemens-Park das Spritzen von Glyphosat beobachtet. Dort befänden sich viel frequentierte Spazierwege der Sollner Bevölkerung. Immer wenn man in die Nähe dieser Äcker käme, würden die Augen tränen und es käme zu Atembeschwerden.

Glyphosat würde sich kilometerweit in der Luft verbreiten, habe vielseitige schädliche Auswirkungen, auch auf das Grundwasser, und sei krebserregend.

Angefügt ist zudem ein Schreiben des Umweltinstitutes München e. V. vom 27.09.2021, in dem ausgeführt wird, dass „[...] die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Glyphosat bereits 2015 als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft hat.

1. Grundlagen Glyphosat

Glyphosat ist ein chemischer Stoff, der breite Verwendung in Pflanzenschutzmitteln findet. Auf Glyphosat basierende Pflanzenschutzmittel – d. h. Formulierungen, die Glyphosat, Beistoffe wie Entschäumer und eventuell weitere chemische Stoffe enthalten – werden vor allem in Landwirtschaft und Gartenbau zur Bekämpfung von Unkräutern verwendet, die mit Kulturpflanzen konkurrieren.¹

2. Zulassung EU

Glyphosat ist derzeit bis zum 15. Dezember 2022 für die Verwendung in der EU zugelassen. Dies bedeutet, dass es bis zu diesem Zeitpunkt als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden kann, wobei jedes Produkt nach einer Sicherheitsbewertung von den nationalen Behörden zugelassen werden muss.² Die Genehmigung für Glyphosat als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln wird im Dezember 2022 auslaufen. Da im Jahr 2019 von Herstellern ein Antrag auf Genehmigung über das Jahr 2022 hinaus gestellt wurde, wurde das in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehene Überprüfungsverfahren eingeleitet. Die EU-Kommission muss nunmehr den Wirkstoff erneut prüfen. Dabei wird sie von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und von allen Mitgliedstaaten unterstützt. Des Weiteren wird auch die Öffentlichkeit im Rahmen einer Konsultation der EFSA mit einbezogen.

In dem neuen Prüfverfahren werden alle bekannten Untersuchungen und Forschungsergebnisse auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt. Nach Abschluss seiner Prüfung legt die Kommission einen Verordnungsvorschlag über die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung des Wirkstoffes vor, über den die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (SCoPAFF) abstimmen. Diese Abstimmung über Glyphosat wird für die zweite Hälfte des Jahres 2022 erwartet.³

3. Zulassung Deutschland

Relevante nationale gesetzliche Grundlagen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind vor allem das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und die Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung (PflSchAnwV 1992).

Der Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung obliegt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 8 Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG). Aufgrund der Schilderung in der Empfehlung der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirks besteht

1 European Food Safety Authority(EFSA), Stand: 29.01.2021, <https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/glyphosate#efsa-page-title> [13.12.2021].

2 EFSA, Stand: Stand: 29.01.2021, <https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/glyphosate#efsa-page-title> [13.12.2021].

3 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Stand: 08.09.2021, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/neubewertung-glyphosat-verfahren.html> [13.12.2021].

u.E. der Verdacht, dass entweder auch auf den öffentlich nutzbaren Wegen neben den gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen Glyphosat oder ein anderes Pflanzenschutzmittel eingesetzt wird oder wurde; oder der erforderliche Mindestabstand zu diesen Wegen nicht eingehalten wurde; oder aufgrund der beschriebenen körperlichen Reaktionen eine konkrete Gesundheitsgefährdung aufgrund der Art oder der Dosierung des verwendeten Pflanzenschutzmittels vorliegt.

Mit der zum 8. September 2021 in Kraft getretenen **Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)** sind zunächst sofort greifende deutliche Einschränkungen für den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel vorgesehen und ein vollständiger "Glyphosat-Ausstieg" mit Ablauf des Jahres 2023.⁴

Seit dem Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist die Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel nur zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes, mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Aufwandsmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.⁵

In der Landwirtschaft, insbesondere im Ackerbau kommt es mit der Verordnung zudem bereits jetzt zu weiteren Anwendungseinschränkungen für Glyphosat unter anderem für die Vorsaats- und Stoppelbehandlung. Die besonders umstrittene Anwendung von Glyphosat direkt vor der Ernte wird generell verboten.⁶

Verwendung auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen:

Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht werden. Die Anwendung von Glyphosat im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze, ist verboten (ausgenommen sind derzeit aus rechtlichen Gründen Produkte, deren Zulassung noch läuft).⁷

Weitere Beschränkungen sind:

- ein grundsätzliches Verbot des Glyphosateinsatzes in ökologisch sensiblen Gebieten (unter anderem Naturschutz- und Wasserschutzgebiete),

4 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU), Stand: 24.03.2021, <https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/boden-und-alllasten/bodenschutz-und-alllasten-worum-geht-es/faq-plan-zum-glyphosat-ausstieg> [13.12.2021].

5 Gem. §3b Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Änderungsverordnung vom 02.09.2021)

6 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU), Stand: 24.03.2021, <https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/boden-und-alllasten/bodenschutz-und-alllasten-worum-geht-es/faq-plan-zum-glyphosat-ausstieg> [13.12.2021].

7 Gem. §9 – generelles Anwendungsverbot, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Änderungsverordnung vom 02.09.2021)

- zusätzlich grundsätzliches Verbot aller Herbizide sowie bestimmter, besonders bestäubergefährlicher Insektizide in einer Reihe von Schutzgebietskategorien,
- weitgehende Einschränkungen für die Vorsaats- und Stoppelbehandlung und ein Verbot der Spätanwendung vor der Ernte im Ackerbau,
- weitgehende Einschränkungen einer flächigen Anwendung auf Grünland,
- die Festlegung eines generellen Gewässerabstandes für alle Pflanzenschutzmittel.

Durch diese Maßnahmen soll der Glyphosateinsatz zeitnah minimiert werden.⁸

Darüber hinaus sieht die Änderungsverordnung zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vor, dass der Glyphosateinsatz mit Ablauf des Jahres 2023 – das heißt nach Auslaufen der Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat auf EU-Ebene Ende 2022 einschließlich einer Übergangsfrist – auch ganz umfassend beendet wird.⁹

4. Handlungsoptionen LHM

Wie oben ausgeführt bestehen bereits klare Regelungen für den Glyphosateinsatz. Insbesondere ist schon heute die Verwendung von Glyphosat für den Haus- und Kleingartenbereich gemäß PflSchAnwV verboten. Über diese gesetzlichen Regelungen hinaus hat die Landeshauptstadt keine Regelungskompetenz. Ungeachtet dessen kann die Landeshauptstadt München der zuständigen Behörde (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) mitteilen, dass der Verdacht eines Verstoßes gegen das PflSchG besteht. Diese geht daraufhin in die Prüfung und nimmt Kontakt mit den Eigentümern auf.

Die Landeshauptstadt kann in Hinblick auf die Einschränkung oder ein Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Mitteln allenfalls Empfehlungen aussprechen und durch Informationen auf einen Verzicht bzw. eine möglichst geringe Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hinwirken. Dies verfolgt das RKU seit Jahren konsequent und wird auch weiterhin im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit mit den Münchner*innen sowie den Unternehmen in der Stadt zum Verzicht auf Glyphosat auffordern. Dabei geht die Landeshauptstadt mit gutem Beispiel voran, denn die Stadtverwaltung verzichtet seit Jahren auf den Einsatz von Glyphosat (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12362, „Glyphosatreies München“, 2018).

5. Konkreter Fall

Den der Empfehlung der Bürgerversammlung zugrunde liegenden Fall hat das Referat für Klima- und Umweltschutz bereits an die zuständige Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft zur Prüfung gemeldet. Eine Rückmeldung steht

⁸ Nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 BayNatSchG

⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU), Stand: 24.03.2021, <https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/boden-und-altlasten/bodenschutz-und-altlasten-worum-geht-es/faq-plan-zum-glyphosat-ausstieg> [13.12.2021].

aktuell aus.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigegeben. Der Bezirksausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.03.2022 der Vorlage zugestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verdacht des Verstoßes gegen das Pflanzenschutzgesetz ist an die zuständige Behörde weitergegeben worden. Über das noch ausstehende Ergebnis bittet der Bezirksausschuss informiert zu werden. Sollte sich der Verstoß bestätigen, fordert der Bezirksausschuss, dass die Landeshauptstadt München die Flächen baldmöglichst selbst pachtet, damit eine ökologische Bewirtschaftung im Gesundheitsinteresse der Nachbarschaft sichergestellt werden kann.

Das RKU wird den Bezirksausschuss vom Prüfungsergebnis nach dessen Vorliegen informieren und im Falle eines festgestellten Verstoßes den Wunsch des Bezirksausschusses nach Pachtung und ökologischer Bewirtschaftung durch die Landeshauptstadt gerne an das dafür zuständige Kommunalreferat weitergeben.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an den Korreferenten, die Verwaltungsbeirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Kommunalreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt den Vortrag der Referentin zur Kenntnis. Die Landeshauptstadt München verfügt im vorliegenden Fall über keine Regelungskompetenz und leitet den Verdacht zur Prüfung an die zuständige Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.
2. Sollte ein Verstoß festgestellt werden, wird das Kommunalreferat gebeten, eine Pachtung und ökologische Bewirtschaftung der Flächen zu prüfen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00355 „Verbot von Glyphosat in Wohngebieten“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).